

Merkblatt zum Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten



Wer in Sulzbach a. Main Tiere halten will, die als gefährlich im Sinne des Art. 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) gelten, muss eine Halteerlaubnis für diese Tiere vorweisen können.

Zur Prüfung Ihres Antrages auf Erteilung der Haltegenehmigung benötigen wir von Ihnen:

- Nachweis des **berechtigten Interesses** (schriftlich ausformuliert): Welche Gründe bestehen für die Haltung dieses Tieres? (Nach Art. 37 Abs. 2 LStVG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung von gefährlichen Tieren besteht – eine Hobbyhaltung aus reiner Liebhaberei scheidet somit aus)
- Führen eines **Sachkundegesprächs** (dient der Behörde u. a. zur Überprüfung der Motivation und Ernsthaftigkeit)
- Aktuelles **Führungszeugnis** der Belegart 0; dieses ist im Bürgerservicebüro des Marktes Sulzbach a. Main oder online (www.sulzbach-main.de) zu beantragen.
- Nachweis über eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** (einschließlich Haustiere)

Grundsätzlich weisen wir Sie darauf hin, dass Sie **vor dem Erwerb** eines gefährlichen Tieres die notwendige Haltegenehmigung beim Markt Sulzbach a. Main beantragt und genehmigt bekommen haben müssen. Falls ein gefährliches Tier ohne die notwendige Erlaubnis erworben und gehalten wird, kann gemäß Art. 37 Abs. 5 LStVG mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- Euro belegt werden.

Für die Erteilung der Haltegenehmigung wenden Sie sich bitte an:

Markt Sulzbach a. Main
-Finanzverwaltung- (Zi.-Nr. 8)
Hauptstraße 36
63834 Sulzbach a. Main
rathaus@sulzbach-main.de
Telefon: 06028/9712-0
Telefax: 06028/3590